



Pflegesätze bei Kurzzeitpflege

Das in der stationären Pflege berechnete Heimentgelt setzt sich aus fünf Teilbeträgen zusammen:

1. dem pflegebedingten Anteil, der je nach Pflegegrad differiert
2. dem Entgelt für Unterkunft
3. dem Entgelt für Verpflegung
4. den Investitionskosten
5. dem Vergütungszuschlag zur Refinanzierung der Ausbildungskosten nach § 28, Abs. 2, Pflegeberufegesetz (PflBG), i.V. m. § 84 Abs. 1 SGB XI

Im GFO Zentrum Lennestadt, Wohnen & Pflege Station 1, im St. Josefs-Krankenhaus, gelten ab dem 01.01.2026 folgende Pflegesätze:

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingter Anteil pro Tag	161,85 €	161,85 €	161,85 €	161,85 €
Unterkunft pro Tag	27,04 €	27,04 €	27,04 €	27,04 €
Verpflegung pro Tag	20,82 €	20,82 €	20,82 €	20,82 €
Investitionskosten pro Tag DZ	12,46 €	12,46 €	12,46 €	12,46 €
Vergütungszuschlag Ausbildungskosten nach § 28 Abs. 2 PflBG, i.V. m. § 84 Abs. 1 SGB XI	5,68 €	5,68 €	5,68 €	5,68 €
Gesamt	227,85 €	227,85 €	227,85 €	227,85 €
Leistung Pflegekasse bei Kurzzeitpflege	3.539,00 €	3.539,00 €	3.539,00 €	3.539,00 €

Für ein Einzelzimmer erhöht sich der Pflegesatz um 0,00 € pro Tag.

Für Sondenkost ernährte Bewohner:innen verändert sich der Betrag Verpflegung auf 10,55 € / Tag.



Investitionskosten und Sozialamt

Die Investitionskosten können für die Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege gegenüber dem Sozialamt für maximal 56 Tage abgerechnet und von den Heimkosten abgesetzt werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Pflegebedürftigkeit mindestens gemäß Pflegegrad 2 vorliegt.

Kann der verbleibende Eigenanteil nicht durch laufende Einkünfte gedeckt werden, besteht eventuell Anspruch auf Sozialhilfe.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Jenny Hülsmann
Einrichtungsleitung